



Europäische Technische Zulassung ETA-12/0583

Handelsbezeichnung
Trade name

HI-MACS(R) Fassadenplatten Typ: S728 CE MED Alpine White
mit KEIL Hinterschnittanker KH

*HI-MACS(R) facade panels type: S728 CE MED Alpine White
with KEIL undercut anchor KH*

Zulassungsinhaber
Holder of approval

LG Hausys Europe GmbH
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt/Main
DEUTSCHLAND

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

*Generic type and use
of construction product*

Fassadenplatten aus Massivplattenmaterial aus natürlichem Acrylstein
mit rückseitiger Befestigung durch Spezialanker

*facade panels made of natural acrylic stone with a special anchor for the
rear fixing*

Geltungsdauer:
Validity: vom
from
bis
to

18. Juni 2013

11. Januar 2018

Herstellwerk
Manufacturing plant

Herstellwerk 1

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

14 Seiten einschließlich 5 Anhänge
14 pages including 5 annexes

Diese Zulassung ersetzt
This Approval replaces

ETA-12/0583 mit Geltungsdauer vom 11.01.2013 bis 11.01.2018
ETA-12/0583 with validity from 11.01.2013 to 11.01.2018

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt Teil I 2011, S. 2178

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

1 **Beschreibung des Produkts und Verwendungszweck**

1.1 **Beschreibung des Produkts**

Die "HI-MACS" Fassadenplatten vom Typ S728 CE MED Alpine White sind ein 12 mm starkes Massivplattenmaterial aus weißem Acrylstein. Die Oberflächenstruktur ist homogen und nicht porös.

Der KEIL Hinterschnittanker KH ist ein Spezialanker aus nichtrostendem Stahl, der aus einer kreuzweise geschlitzten Dübelhülse mit Innengewinde M6, an deren oberen Ende ein Sechskant angeformt ist, und einer zugehörigen Sechskantschraube mit angerollter Sperrzahnkopf-Scheibe besteht. Der Anker wird in ein hinterschnittenes Bohrloch gesteckt und durch Eindrehen der Schraube formschlüssig gesetzt und wegkontrolliert verankert.

Im Anhang 1 ist der Anker im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 **Verwendungszweck**

Die HI-MACS Fassadenplatten mit rückseitiger Befestigung durch den KEIL Hinterschnittanker KH dürfen für hinterlüftete Fassaden verwendet werden. Jede Fassadenplatte ist technisch zwängungsfrei mit mindestens vier Anker in Rechteckanordnung über Einzelgraffen auf einer geeigneten Unterkonstruktion zu befestigen (bei sehr schmalen Platten oder kleinen Pass-, Differenz- und Einfügestücken sind Anzahl und Anordnung der Anker konstruktiv zu wählen).

Die Mineralwerkstoffplatten müssen den Vorgaben dieser europäischen technischen Zulassung entsprechen.

Der Anker darf unter den Bedingungen trockener Innenräume sowie auch im Freien (einschließlich Industriatmosphäre und Meeresnähe) verwendet werden, wenn keine besonders aggressiven Bedingungen vorliegen. Zu diesen besonders aggressiven Bedingungen gehören, z. B. ständiges, abwechselndes Eintauchen in Seewasser oder der Bereich der Spritzzone von Seewasser, chlorhaltige Atmosphäre in Schwimmbadhallen oder Atmosphäre mit extremer chemischer Verschmutzung (z. B. bei Rauchgas-Entschwefelungsanlagen oder Straßentunneln, in denen Enteisungsmittel verwendet werden).

Die Anforderungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Ankers von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale des Produkts

Die HI-MACS Fassadenplatten entsprechen den Angaben in Anhang 4. Der Anker entspricht den Zeichnungen und Angaben in Anhang 2. Die in Anhang 2 nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen des Ankers müssen den in der technischen Dokumentation⁷ dieser europäischen technischen Zulassung festgelegten Angaben entsprechen.

Die HI-MACS Fassadenplatten S728 CE MED Alpine White erfüllen bei Beachtung der Bestimmungen in Anhang 4 die Anforderungen der Brandverhaltensklasse B - s1,d0 nach EN 13501-1⁸.

Der Anker erfüllt die Anforderungen der Brandverhaltensklasse A1 gemäß den Vorschriften der Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission (in geänderter Fassung 2000/605/EG) ohne die Notwendigkeit einer Prüfung auf der Grundlage der Auflistung in dieser Entscheidung.

In Ergänzung zu den besonderen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können im Geltungsbereich dieser Zulassung weitere Anforderungen an das Produkt gestellt werden (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen diese Anforderungen, sofern sie gelten, ebenfalls eingehalten werden.

Die charakteristischen Werte für die Bemessung der Fassadenplatten und des Ankers sind im Anhang 4 angegeben.

Jede Ankerhülse und jede Schraube ist mit dem Herstellerkennzeichen gemäß Anhang 2 gekennzeichnet.

Der Anker ist als Befestigungseinheit zu verpacken und zu liefern (Ankerhülse und Schraube).

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit der HI-MACS Fassadenplatte mit dem KEIL Hinterschnittanker KH für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der Anforderungen an die Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderung 4 der Richtlinie 89/106/EWG erfolgte auf Basis der nachfolgend aufgeführten Nachweise:

- (1) Zentrischer Zug
- (2) Querzug
- (3) Funktionsfähigkeit unter wiederholter Belastung
- (4) Funktionsfähigkeit unter Dauerlast
- (5) Funktionsfähigkeit unter Frost/Tau-Bedingungen
- (6) Funktionsfähigkeit nach Wasseraufnahme
- (7) Funktionsfähigkeit unter Temperaturbelastung
- (8) Funktionsfähigkeit unter Bewitterung (UV- Strahlung, Feuchte)

⁷ Die technische Dokumentation, welche Bestandteil dieser europäischen technischen Zulassung ist, umfasst alle für Herstellung und Einbau erforderlichen Angaben des Inhabers dieser europäischen technischen Zulassung, dies sind insbesondere die Werkzeichnungen und die Einbauanweisung. Der vertraulich zu behandelnde Teil ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur, soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt

⁸ EN 13501-1:2007+A1:2009 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

3 Bescheinigung der Konformität des Produkts und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission⁹ ist das System 2 (ii)-1 (bezeichnet als System 2+) der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben:

System 2+: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) Erstprüfung des Produkts;
 - (2) werkseigene Produktionskontrolle;
 - (3) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (4) Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund von:
 - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe und Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüfplan¹⁰, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüfplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüfplans auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich "Verankerungen" zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüfplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Prüfplan durchzuführen:

- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,

⁹ Schreiben der Europäischen Kommission vom 22/07/2002 an EOTA

¹⁰ Der Prüfplan ist ein vertraulicher Bestandteil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

- laufende/regelmäßige Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass die werkseigene Produktionskontrolle mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüfplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren, z. B. der EG-Konformitätserklärung anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für die werkseigene Produktionskontrolle,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Ankergröße.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Der Anker wird entsprechend den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung in einem Verfahren hergestellt, das bei der Inspektion des Herstellwerks durch das Deutsche Institut für Bautechnik und die zugelassene Überwachungsstelle festgestellt und in der technischen Dokumentation festgelegt ist.

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung aufgrund der Zulassung auswirken kann oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

4.2.1 Entwurf und Bemessung

Die Brauchbarkeit des Ankers ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Die HI-MACS- Fassadenplatten aus Polymethylmethacrylat (PMMA) entsprechen den Zeichnungen und den Vorgaben der Anhänge. Die im Anhang nicht angegebenen charakteristischen Materialkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Fassadenplatte müssen den in der technischen Dokumentation¹¹ dieser europäischen technischen Zulassung festgelegten Angaben entsprechen.

¹¹ Die technische Dokumentation, welche Bestandteil dieser europäischen technischen Zulassung ist, umfasst alle für Herstellung und Einbau erforderlichen Angaben des Inhabers dieser europäischen technischen Zulassung, dies sind

- Jede Fassadenplatte ist mit mindestens vier Ankern in Rechteckanordnung über Einzelagraffen auf der Unterkonstruktion befestigt; die Unterkonstruktion ist so ausgebildet, dass die Fassadenplatten technisch zwangungsfrei über Gleitpunkte (lose Auflagerung) und eine feste Auflagerung befestigt sind.
- Die Fassadenplatten werden "liegend" oder "stehend" angebracht, sie dürfen auch an Fassadenuntersichten befestigt werden.
- Zwei Befestigungspunkte der Fassadenplatte sind so bemessen, dass sie die Eigenlasten der Fassadenplatte aufnehmen können.
- Die Tragprofile sind symmetrisch angeordnet. Die Anordnung der Agraffen gewährleistet eine symmetrische Lasteinleitung in die Unterkonstruktion.
- Bei Verwendung von Agraffen auf horizontalen Tragprofilen sind die horizontalen auf gleicher Höhe liegenden Befestigungspunkte einer Fassadenplatte jeweils am gleichen Tragprofil befestigt.
- Die Fassadenplatten werden nicht zur Übertragung von planmäßigen Anpralllasten und zur Absturzsicherung herangezogen.
- Die Fugen zwischen den Fassadenplatten sind mit einem Fugenprofil hinterlegt oder werden offen gelassen. Es ist sichergestellt, dass zusätzliche Beanspruchungen (z. B. durch Temperatur) zu keinen nennenswerten zusätzlichen Belastungen führen.
- Unter Berücksichtigung der zu befestigenden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen angefertigt; auf den Konstruktionszeichnungen ist die Lage des Ankers angegeben.
- Die Fassadenplatten, deren Befestigungen sowie die Unterkonstruktion einschließlich ihrer Verbindung an Wandhaltern und deren Verankerung am Bauwerk werden unter der Verantwortung eines auf dem Gebiet des Fassadenbaus erfahrenen Ingenieurs für die Lasteinwirkungen (Eigenlast, Windlast) des jeweiligen Anwendungsfalls und unter Beachtung der folgenden Bedingungen bemessen:
 - Die Bemessungswerte der Einwirkungen werden auf Basis von EN 1990 unter Berücksichtigung aller auftretenden Lasten errechnet. Die Lastkombinationen sind entsprechend EN 1990 zu bilden. Für die Belastungen sind die Angaben aus EN 1991-1-1 bis EN 1991-1-7 zu Grunde zu legen. Entsprechende nationale Vorschriften sind zu berücksichtigen. Die ungünstigste Kombination ist maßgebend. Gegebenenfalls sind mehrere Kombinationen getrennt für Anker- und Plattenbemessung zu untersuchen. Die typische Grundkombination für Fassadenplatten berücksichtigt die Einwirkung von Eigenlast $F_{Sk,G}$ (ständige Last) und Wind $F_{Sk,w}$ (veränderliche Last).
 - Der Nachweis der Standsicherheit der Fassadenplatten und deren Befestigungsmittel ist durchzuführen. Für die ermittelten Schnittgrößen gilt nachzuweisen, das folgende Gleichung eingehalten ist:

$$F_{Sd} \leq F_{Rk} / \gamma_M$$

- mit F_{Sd} [kN] = Bemessungswert der vorhandenen Schnittgröße (N_{Sd} , V_{Sd} , σ_{Sd})
- F_{Rk} [kN] = charakteristischer Widerstand (N_{Rd} , V_{Rd} , σ_{Rd}) gemäß Anhang 4
- γ_M [-] = Teilsicherheitsbeiwert gemäß Anhang 4

Im Fall gleichzeitiger Beanspruchung des Ankers durch zentrischen Zug und Querzug ist die Interaktionsgleichung gemäß Anhang 4 einzuhalten.

insbesondere die Werkzeichnungen und die Einbauanweisung. Der vertraulich zu behandelnde Teil ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur, soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt

- Bei Bündigmontage ist beim Einsatz von horizontalen Tragprofilen zusätzlich zu den Lasten aus Wind und Eigengewicht die ständige Last aus Torsion des Tragprofils in Richtung der Achse des Ankers zu berücksichtigen. Vereinfacht kann diese wie folgt ermittelt werden:

$$N_{Sk,V} = V_{Sk} \cdot 2e/c_H$$

V_{Sk} = Querzuglast infolge Eigengewicht

e und c_H [mm] siehe Anhang 5

Dieser Einfluss kann unberücksichtigt bleiben, wenn der Anker keinen horizontalen Abstand zu dem vertikalen Tragprofil hat.

- Die maßgebenden Ankerkennwerte (Setztiefe, Tragfähigkeiten, Rand- und Achsabstände) und Tafelkennwerte (Plattennendicke, Biegespannung, E-Modul, Querdehnzahl, α_T , Spezifisches Gewicht) werden Anhang 4 entnommen.
- Bei sehr schmalen Platten oder kleinen Pass-, Differenz- und Einfügestücken sind Anzahl und Anordnung der Anker konstruktiv zu wählen.
- Die Randabstände, Achsabstände und die Setztiefe sowie die Plattennendicke gemäß Anhang 4 werden eingehalten.

4.2.2 Montage

Von der Brauchbarkeit der HI-MACS Fassadenplatten und des KEIL Hinterschnittankers KH kann nur dann ausgegangen werden, wenn folgende Einbaubedingungen eingehalten sind:

- Die Fassadenplatten werden bei Transport und Lagerung auf der Baustelle vor Beschädigungen geschützt; die Fassadenplatten werden nicht ruckartig eingehängt (erforderlichenfalls werden zum Einhängen der Fassadenplatten Hebezeuge verwendet); Fassaden- bzw. Leibungsplatten mit Anrissen werden nicht montiert.
- Die Fassade wird nur von ausgebildeten Fachkräften montiert und die Verlegvorschriften des Herstellers werden beachtet.
- Einbau nur so, wie vom Hersteller geliefert, ohne Austausch der einzelnen Teile.
- Einbau nach den Angaben des Herstellers und den Konstruktionszeichnungen mit den in der Montageanweisung angegebenen Werkzeugen.
- Einhaltung der Setztiefe.
- Einhaltung der festgelegten Nennmaße für Rand- und Achsabstände.
- Die Hinterschnittbohrungen auf der Rückseite der Fassadenplatten werden im Werk oder mit dem transportablen Bohrergerät der Firma KEIL unter Werkstattbedingungen auf der Baustelle mit dem KEIL-Fassadenbohrer nach Anhang 3 und einem Spezialbohrgerät, entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben, hergestellt. Die Ausführung wird durch den verantwortlichen Bauleiter oder einen fachkundigen Vertreter des Bauleiters überwacht.
- Der Bohrerinnendurchmesser entspricht den Werten des Anhangs 2.
- Das Bohrmehl ist aus dem Bohrloch entfernt.
- Bei einer Fehlbohrung ist ein neues Bohrloch im Abstand von mindestens 2 x Tiefe der Fehlbohrung anzuordnen.

- Die Geometrie der Bohrlöcher ist an 1 % aller Bohrungen zu überprüfen. Dabei sind folgende Maße nach den Angaben und Prüfanweisungen des Herstellers mit der Messhilfe nach Anhang 3 zu prüfen und zu dokumentieren:
 - Volumen des hinterschnittenen Bohrloches
 - Tiefenposition des Hinterschnittes. Der Abstand zwischen dem unteren Rand des Messkalibers und der Fassadenplatte (siehe Anhang 3) beträgt zwischen 0,0 und 0,3 mmBei Überschreitung der angegebenen Toleranzen ist die Geometrie des Bohrlochs an 25% der erstellten Bohrungen zu kontrollieren. Bei keinem weiteren Bohrloch dürfen dann die Toleranzen überschritten werden, anderenfalls sind alle Bohrlöcher zu kontrollieren. Bohrlöcher mit über- oder unterschrittenen Toleranzen sind zu verwerfen.
- Zwischen Agraffe und Fassadenplatte ist eine elastische Zwischenlage angebracht.
- Die Montage des Ankers erfolgt mit einem Drehmomentenschlüssel, der auf ein Anzugsdrehmoment von $2,5 \text{ Nm} \leq T_{\text{inst}} \leq 4,0 \text{ Nm}$ abgestimmt ist.

5 Vorgaben für den Hersteller

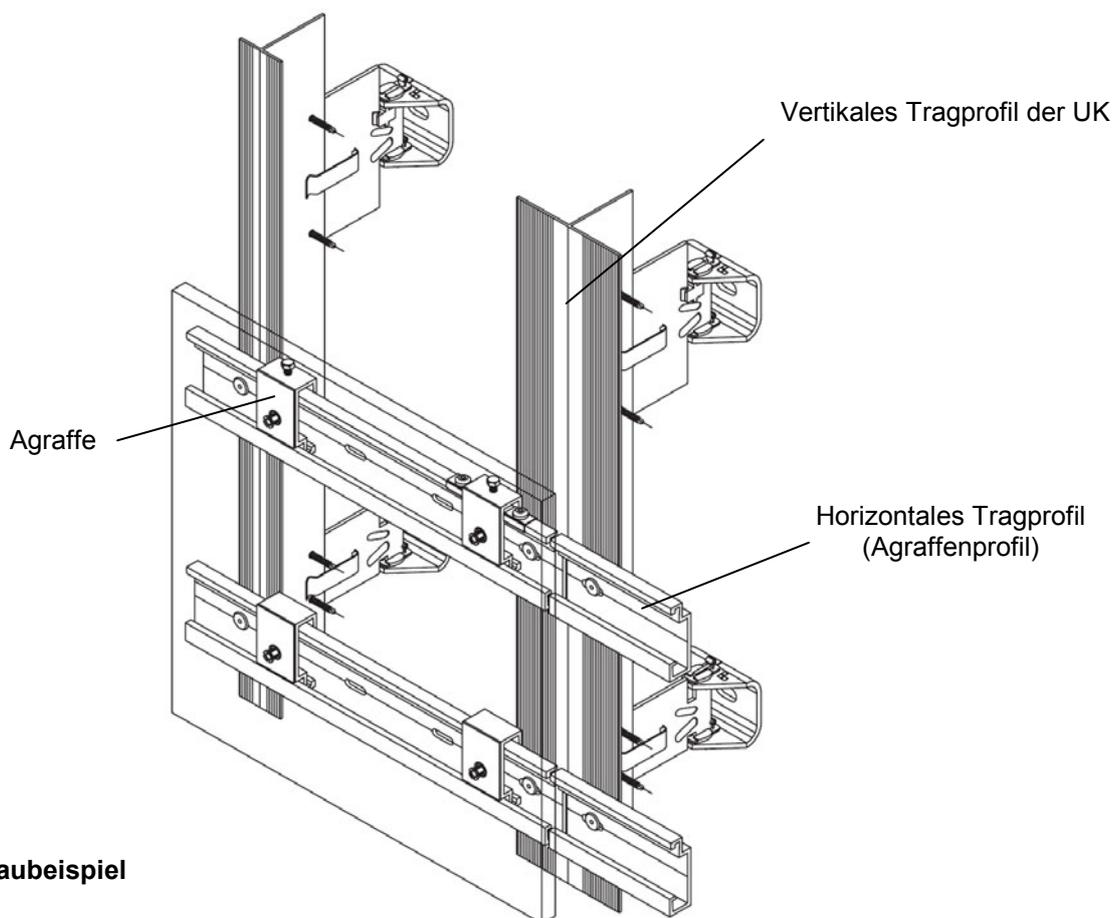
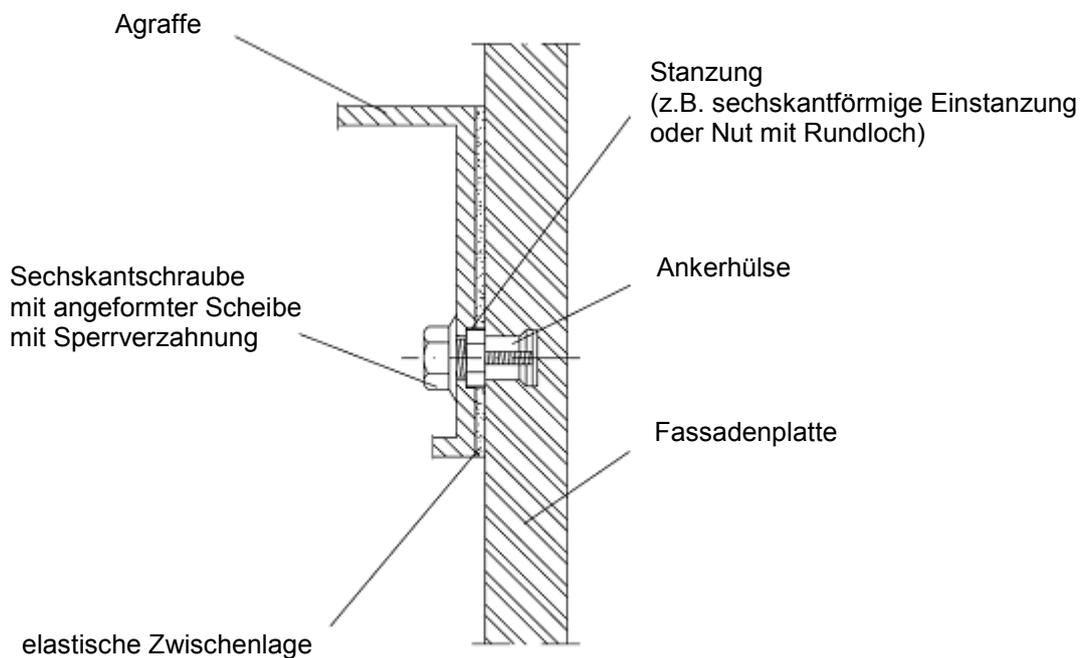
Es ist Aufgabe des Herstellers, dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1 und 2 einschließlich der Anhänge, auf die verwiesen wird, sowie den Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2 unterrichtet werden. Diese Information kann durch Wiedergabe der entsprechenden Teile der europäischen technischen Zulassung erfolgen. Darüber hinaus sind alle Einbaudaten auf der Verpackung und/oder einem Beipackzettel, vorzugsweise bildlich, anzugeben.

Es sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Setztiefe;
 - Dicke der Anschlusskonstruktion;
 - Angaben über den Einbauvorgang, vorzugsweise durch bildliche Darstellung,
- Alle Angaben müssen in deutlicher und verständlicher Form erfolgen.

Andreas Kummerow
i. V. Abteilungsleiter

Beglaubigt



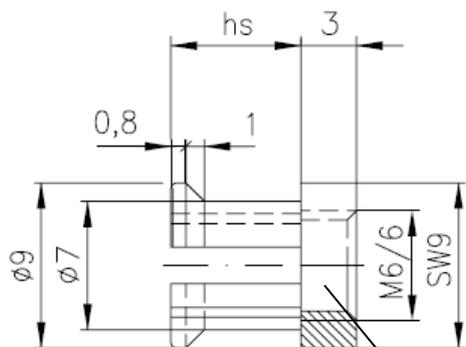
Einbaubeispiel

HI-MACS(R) Fassadenplatten Typ: S728 CE MED Alpine White
mit KEIL Hinterschnittanker KH

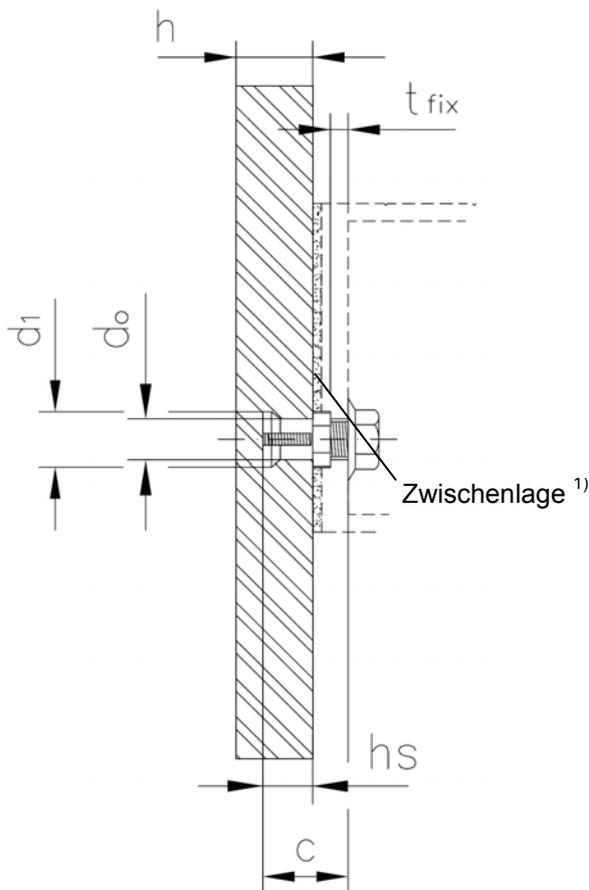
Produkt und Verwendungszweck

Anhang 1

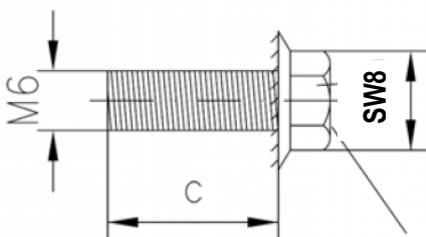
Ankerhülse (Maße in mm)
nichtrostender Stahl 1.4404 EN 10088



Prägung:



Sechskantschraube mit Sperrzahnkopf
nichtrostender Stahl 1.4401, 1.4404 oder 1.4578 EN 10088



Prägung:

¹⁾ elastische Zwischenlage (z.B. EPDM) - Dicke 1,0 bis 3,0 mm

Tabelle 1: Kennwerte für die Ankermontage

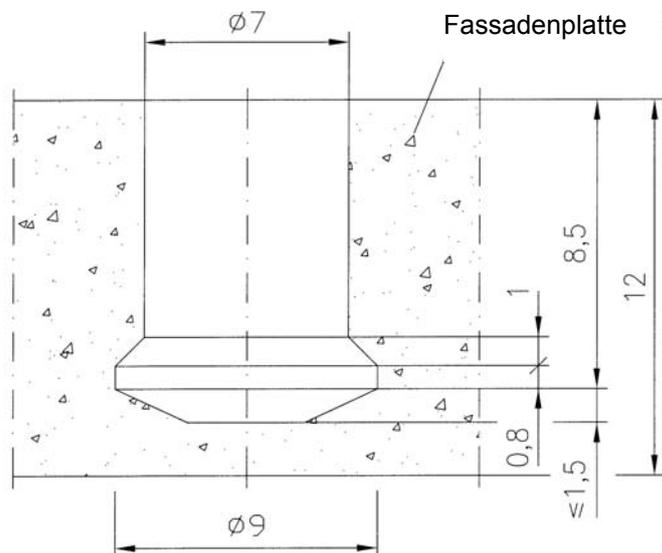
Ankertyp		KH
Setztiefe	$h_s =$ [mm]	8,5
Plattendicke	$h \geq$ [mm]	12,0
Bohrlochdurchmesser	$d_o =$ [mm]	7,0
Hinterschnittdurchmesser	$d_1 =$ [mm]	9,0
Schraubenlänge	$c =$ [mm]	$h_s + 3\text{mm} + t_{\text{fix}}$
Anzugsdrehmoment der Sechskantschraube	T_{inst} [Nm]	$2,5 \leq T_{\text{inst}} \leq 4,0$

HI-MACS(R) Fassadenplatten Typ: S728 CE MED Alpine White
mit KEIL Hinterschnittanker KH

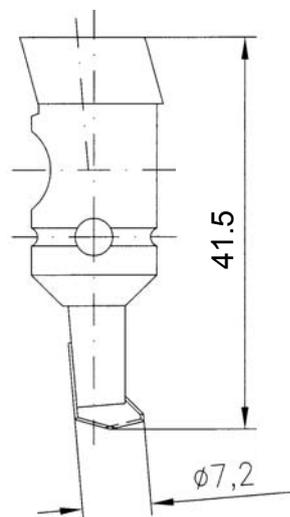
Ankerenteile und Kennwerte für die Ankermontage

Anhang 2

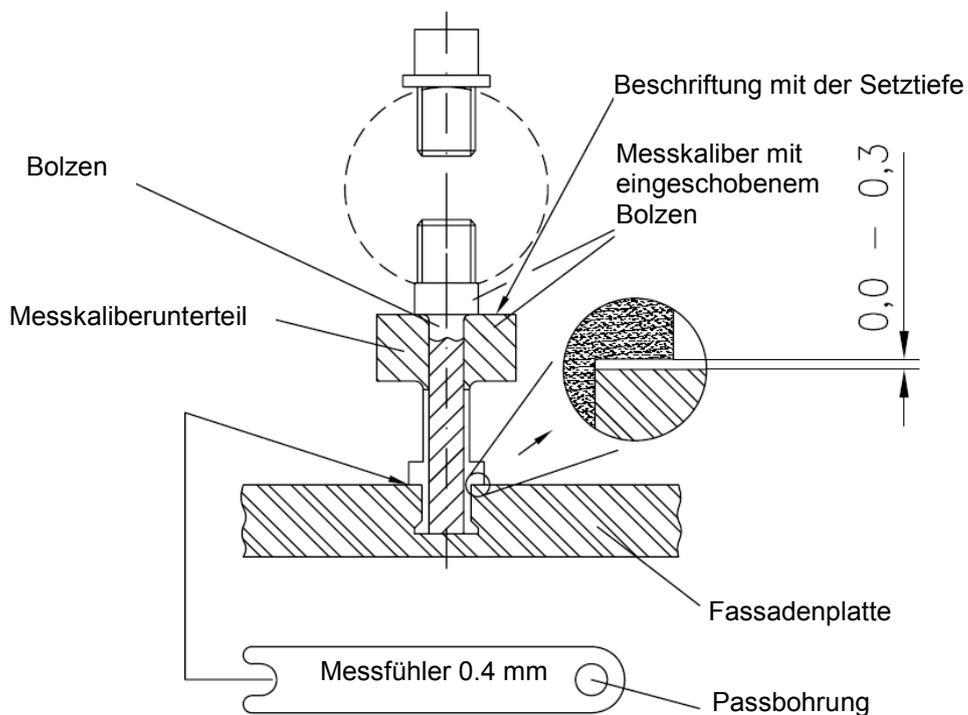
Bohrlochgeometrie



Bohrergeometrie
für KEIL - Fassadenbohrer HM 12/0,8



KEIL Messkaliber



HI-MACS(R) Fassadenplatten Typ: S728 CE MED Alpine White
mit KEIL Hinterschnittanker KH

Bohrer- und Bohrlochgeometrie
Messhilfe

Anhang 3

Tabelle 2: Charakteristische Kennwerte für die Anker- und Plattenbemessung

Plattenkennwerte	Plattennenddicke		$h =$	[mm]	12,0
	charakteristische Biegespannung		$\sigma_{Rk} =$	[N/mm ²]	55,0
	Teilsicherheitsbeiwert ¹⁾		$\gamma_M =$	[-]	2,0
	Elastizitätsmodul		$E =$	[N/mm ²]	8.500
	Wärmeausdehnkoeffizient		$\alpha_T =$	[1/K]	30×10^{-6}
	Spezifisches Gewicht		$\gamma =$	[kN/m ³]	17,5
Ankerkennwerte	charakteristischer Widerstand	zentrischer Zug ²⁾	$N_{Rk} =$	[kN]	1,8
		Querzug ²⁾	$V_{Rk} =$	[kN]	4,1
	Setztiefe		$h_s =$	[mm]	8,5
	Randabstand ³⁾		a_{rx} bzw. $a_{ry} \geq$	[mm]	100
	Achsabstand		a_x bzw. $a_y \geq$	[mm]	100
	Teilsicherheitsbeiwert ¹⁾		$\gamma_M =$	[-]	2,0

¹⁾ sofern keine anderen nationalen Regelungen bestehen

²⁾ bei gleichzeitiger Beanspruchung des Ankers durch zentrischen Zug und Querzug ist folgende

Interaktionsgleichung einzuhalten:
$$\frac{N_{Ed}}{N_{Rd}} + \frac{V_{Ed}}{V_{Rd}} \leq 1.0$$

³⁾ Bei kleinen Pass-, Differenz- und Einfügestücken ist der Rand- und Achsabstand konstruktiv zu wählen

UV- Strahlen haben keinen Einfluss auf die Tragfähigkeit oder die Gebrauchstauglichkeit der Platte.

Unter Beachtung der folgenden Bestimmungen erfüllen die HI-MACS Fassadenplatten die Anforderungen der Brandverhaltensklasse B - s1,d0 nach EN 13501-1.

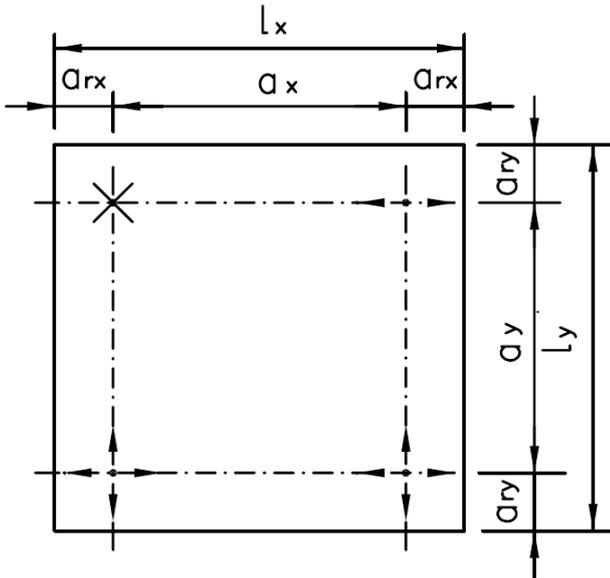
- Abmessungen der Fassadenplatten $\geq 500 \text{ mm} \times 200 \text{ mm}$
- Befestigung mittels KEIL Hinterschnittanker KH auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium
- offene vertikale und horizontale Fugen $\leq 10 \text{ mm}$ oder mit Metallprofilen verschlossene Fugen
- hinterlüftete Fassadenplatte mit Hinterlüftungsspalt $\geq 80 \text{ mm}$ zu anderen, flächig angrenzenden Untergründen (Mauerwerk, Beton, Dämmstoffschichten o.ä.)
- Mindestanforderungen an eine Dämmung: Dicke $\geq 20 \text{ mm}$, Dichte $50 \pm 20 \text{ kg/m}^3$ und Brandverhaltensklasse A1 nach EN 13501-1

HI-MACS(R) Fassadenplatten Typ: S728 CE MED Alpine White
mit KEIL Hinterschnittanker KH

Charakteristische Kennwerte für die Platten- und Ankerbemessung

Anhang 4

Definition Rand- und Achsabstände



Legende

- $a_{r,x,y}$ = Randabstand - Abstand der Anker zum Plattenrand
- $a_{x,y}$ = Achsabstand - Abstand zwischen benachbarten Ankern
- L_x = größere Länge der Fassadenplatte
- L_y = kleinere Länge der Fassadenplatte
- \times = Fixpunkt (stares Lager)
- \oplus = horizontaler Gleitpunkt (freies Lager)
- $\oplus \times$ = horizontaler und vertikaler Gleitpunkt (freies Lager)

Torsion horizontaler Tragprofile aus Eigengewicht der Fassadenplatte bei Bündigmontage

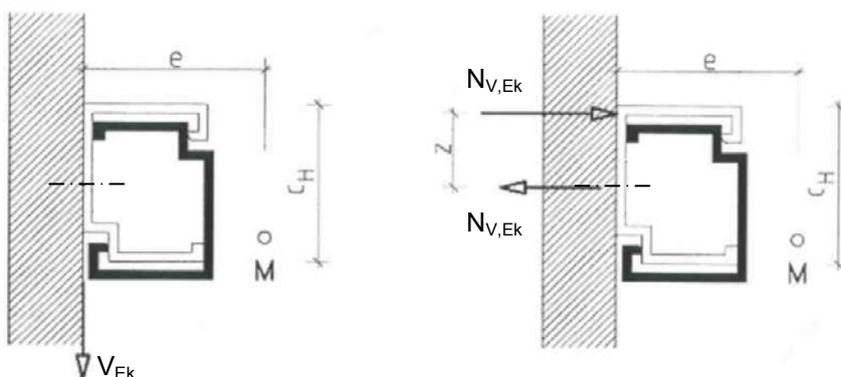
Bei Bündigmontage des Ankers und Einsatz von horizontalen Tragprofilen ist die ständige Last aus Torsion des Tragprofils infolge Eigengewicht der Fassadenplatte in Richtung der Achse des Ankers zu berücksichtigen. Vereinfacht kann diese wie folgt ermittelt werden:

$$N_{V,Ek} = V_{Ek} \cdot 2e/c_H$$

V_{Ek} = Querzuglast infolge Eigengewicht

e und c_H [mm] siehe Zeichnung

M Schubmittelpunkt



HI-MACS(R) Fassadenplatten Typ: S728 CE MED Alpine White
mit KEIL Hinterschnittanker KH

Definition Anker- und Achsabstände
Torsion horizontaler Tragprofile

Anhang 5